

Telefon: 233 - 92528
Telefax: 233 - 25241

Direktorium
Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschus-
sangelegenheiten

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16
Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Anlagen

Vorlage für die Bezirksausschuss-Satzungskommission am 21.09.2022

I. Sachverhalt

1. Anlass:

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Anhörungsschreiben wurden die Bezirksausschüsse um Stellungnahme zu dem Antrag des Bezirksausschusses 16 vom 02.06.2022 gebeten. Der Bezirksausschuss 16 fordert in seinem Antrag zum einen mit Ziffer 1 eine Erläuterung, „ob das derzeit in der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Ziff. 6.2 normierte Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse unter Berücksichtigung der §§ 9 und 16 der BA-Satzung auch die Offenlegung, Herausgabe und/oder Erörterung der vorbereitenden Maßnahmen einer Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss umfasst“. Zum anderen wird mit Ziffer 2 die Ergänzung der bisherigen Ziffer 6.2 des Katalogs des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt gefordert: „Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss), wobei die Bezirksausschüsse der betroffenen Stadtbezirke bereits vor und während der Ausarbeitung der Unterlagen möglichst frühzeitig in die Entscheidungsvorbereitung für derartige Verfahren einzubeziehen sind und die Erkenntnisse aus den vorbereitenden Gutachten, Testentwürfen und Gesprächen mit den Investoren den Bezirksausschüssen regelmäßig, ggf. zur vertraulichen Einsichtnahme und Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung, vorgelegt werden sollen.“

Im Anhörungsschreiben wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, da die Bezirksausschüsse bereits derzeit frühzeitig in das Bauleitplanverfahren eingebunden werden. Zudem wäre eine Weitergabe sämtlicher Vorentwürfe und Zwischenstände ohne eine entsprechende fachliche Einordnung und Erläuterung wenig sinnvoll. Bzgl. der Details darf auf das Anhörungsschreiben verwiesen werden.

2. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse:

Die Stellungnahmen der Bezirksausschüsse finden sich in Anlage 2.

15 Bezirksausschüsse (BA 2, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22) stimmen dem Vorschlag der Verwaltung, es bei der bisherigen Regelung in der BA-Satzung zu belassen, zu.

3 Bezirksausschüsse (BA 3, 6, 23) nehmen die Vorlage zur Kenntnis.

6 Bezirksausschüsse (BA 1, 8, 13, 16, 24, 25) lehnen den Vorschlag der Verwaltung ab und unterstützen die vom BA 16 beantragte Ergänzung der BA-Satzung.

Der BA 11 hat wegen des kurzen Zeitrahmens in seiner letzten Plenumssitzung im Juli die Abgabe einer Stellungnahme vor der Sommerpause abgelehnt. Außerdem ist er der Ansicht, dass die Angelegenheit nicht so dringlich sei, dass die Kurzfristigkeit gerechtfertigt wäre. Zudem sei die Thematik in ihren Auswirkungen so komplex, dass sie einer eingehenden Beratung bedürfe.

Die Vorsitzende des BA 3 führt ergänzend Folgendes aus: „Ich nehme das Schreiben zur Kenntnis und kann die Antworten der Verwaltung nachvollziehen. Dennoch ist es oftmals zielführend, die BAs rechtzeitig auch in die entsprechende Vorplanung einzubinden. Insbesondere die Gutachten, die im Vorgang erstellt werden, sind für eine Einordnung oftmals wichtig und haben auch hohe Relevanz für die Bevölkerung. Ebenso sind die Fristen an den BA häufig deutlich geringer als 6 Wochen, was ggf. durch eine frühzeitigere Einbindung vereinfacht werden könnte. Ich halte dafür ebenso eine Ergänzung für zielführend und würde mir von Seiten des Referats einen Vorschlag, der diesen Aspekt aufgreift, wünschen.“

Der Bezirksausschuss 5 führt ergänzend aus: „Der BA Au-Haidhausen teilt das Anliegen des BA 16, kann aber unter den aktuellen städtischen Strukturen, die pragmatische Argumentation des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sowie der Rechtsabteilung nachvollziehen. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, die BAs frühzeitiger in Planungen mit einzubeziehen und den Stellungnahmen der BAs mehr Gewicht zu verleihen.“

Der Bezirksausschuss 9 fordert ergänzend das Planungsreferat auf, dem Anliegen einer möglichst frühzeitigen Einbindung der Bezirksausschüsse jedoch auf informellen Weg nachzukommen.

Ergänzend zu seiner zustimmenden Stellungnahme weist der BA 14 auf Folgendes hin: „Jedoch ist dem Vorstand des BA 14 sehr wichtig darauf hinzuweisen, dass bei

(größeren) Bauvorhaben eine frühere und umfassende Einbindung sowie Beteiligung gewünscht ist.“

Der BA 17 weist darauf hin, dass er es äußerst kritisch sieht, „derartige grundlegende Vorlagen im Ferienausschuss zu beraten.“ Ergänzend verweist der BA auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten der frühzeitigen Einsichtnahme sowie die bereits vorhandenen Anhörungsrechte.

Der BA 19 stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, führt aber ergänzend noch Folgendes aus: „Der BA 19 kann die fachlichen und verwaltungsökonomischen Gründe, die aus Sicht der Verwaltung gegen die konkret vorgeschlagene Satzungsänderung sprechen, nachvollziehen, weshalb die vorgeschlagene BA-Satzungsänderung nicht unterstützt wird. Allerdings greift der BA 19 die in der Antragsbegründung aufgeworfenen Fragestellungen auf und unterstützt diese im Hinblick auf

- a) Eine möglichst frühzeitige, nichtöffentliche Information des/der betroffenen Bezirksausschusses/Bezirksausschüsse über Verhandlungen mit Investoren, die eine Aufstellung eines neuen oder eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplans zu Folge haben könnten. Dabei würde schon die Information ausreichen, dass solche Gespräche/Verhandlungen geführt werden und was das grobe Ziel des Investors oder bei städtischen Flächen der Stadtverwaltung bzw. städtischer Tochtergesellschaften darstellt.
- b) Der BA 19 fordert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf, bereits zur öffentlichen Behandlung der Entwürfe für Aufstellungsbeschlüsse des Stadtrats, selbständig Informationen über den angestrebten Bebauungsplan auf den städtischen Internetseiten zu veröffentlichen. Andernfalls wäre der Bezirksausschuss wie bisher gezwungen in einer öffentlichen BA-Sitzung einen Entwurf eines Aufstellungsbeschlusses zu debattieren, zu dem der Öffentlichkeit keinerlei Informationen vorliegen. Dies sollte tunlichst vermieden werden.
- c) Zudem sollte in den Entwürfen der Stadtratsvorlagen zu den einzelnen Schritten im Bebauungsplanverfahren nicht nur aufgeführt werden, ob nach Gutachten A oder Studie B das Vorhaben prinzipiell möglich erscheint, sondern zumindest längere Zusammenfassungen dieser Studien und Gutachten mit aufgenommen werden, damit die BA-Mitglieder und Stadträt*innen von den dort erarbeiteten Ergebnissen auch inhaltlich profitieren können.“

Der Bezirksausschuss 21 gibt ergänzend nachfolgende Stellungnahme ab: „Grundsätzlich sieht der BA 21 es nicht für erforderlich an, Testentwürfe und Zwischenstände von Planungsüberlegungen vorgelegt zu bekommen oder über Vorgespräche mit Investoren regelmäßig informiert zu werden.

Allerdings erwartet sich der BA 21 eine möglichst frühzeitige und transparente Einbindung der Bezirksausschüsse in stadtplanerische Überlegungen. Hierzu gehört auch, dass Gutachten zu Fragen wie Verkehr, Immissionsschutz, Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten und dergleichen dem BA zur Verfügung gestellt werden, insbesondere, wenn diese offensichtlich erstellt wurden und ausdrücklich angefordert wurden.

Die Möglichkeiten der Akteneinsicht nach §16 der BA-Satzung erscheinen zu kompliziert. Es kann nicht sein, dass zunächst ein BA-Beschluss das berechtigte Interesse bestätigen muss und dann zusätzlich der Oberbürgermeister sein Einverständnis erklären muss. Diese Vorgehensweise widerspricht schnellem Handeln diametral.

Der bzw. die BA-Vorsitzende, seine Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterinnen oder ein durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende beauftragtes BA-Mitglied muss in geeigneter Weise kurzfristig Akteneinsicht erhalten können. Es kann hierbei davon ausgegangen werden, dass die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse alleine schon durch die vielfältigen ehrenamtlichen Aufgaben von einer derartigen Möglichkeit nur in Einzelfällen Gebrauch machen werden. Die Möglichkeit der Akteneinsicht ist analog des Vorgehens bei Akteneinsichten durch den Münchner Stadtrat zu regeln.“

Der BA 24 schlägt folgende Erweiterung der Ziffer 2 des Planungsreferats in Anlage 1 zur BA-Satzung vor: „Alle vorbereitenden Gutachten zu Fragen des Verkehrs, Immissionsschutzes oder zu Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten sind den Stadtratsvorlagen beizufügen.“ Dieses wird damit begründet, dass die Kenntnis der Gutachtenergebnisse zur Beurteilung der Planungsziele und Formulierung der Stellungnahme dringend erforderlich sind.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat zu den vom BA 19 aufgeworfenen drei Punkten sowie den Ausführungen der Bezirksausschüsse 3, 5, 9, 14 und 21 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziffer a) der Stellungnahme des BA 19 (frühzeitige nichtöffentliche Information des BA) bzw. Forderung der BA 3, 5, 9, 14 und 21 auf eine frühzeitige/informelle Einbindung des betroffenen BA:

„Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht die enge und frühzeitige Kooperation mit den Bezirksausschüssen als wichtigen Baustein in allen Bebauungsplanverfahren. Daher gab und gibt es in den Planungsabteilungen der HA II Stadtplanung regelmäßige Treffen mit den jeweiligen BA-Mitgliedern, in denen ein Austausch über aktuelle Planungen stattfand und stattfindet. In diversen Planungsteams der Hauptabteilung II Stadtplanung finden gute und effektive Kommunikationswege zu den jeweiligen BA-Vorsitzenden statt. Dieser Austausch, der möglicherweise aufgrund der coronabedingten Kontaktbeschränkungen in der jüngeren Vergangenheit in reduzierterer Form stattfindet, könnte wieder intensiviert werden.“

Zu Ziffer b) der Stellungnahme des BA 19 (Informationen des Planungsreferats auf den städtischen Internetseiten):

„Die Hauptabteilung II Stadtplanung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung stellt die Inhalte der Planungen bislang mit der Beschlussfassung (von besonderer Relevanz dürften für die Fragestellung des BA 19 neben Aufstellungsbeschlüssen auch Eckdaten-, Grundsatz- und Einleitungsbeschlüsse sein) des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung bzw. der Vollversammlung des Stadtrates auf den jeweiligen Projektseiten online. Denkbar wäre höchstens, dass künftig in geeigneten Einzelfällen mit der Einstellung der jeweiligen Sitzungsvorlage für die vorgenannten Beschlüsse in das Ratsinformationssystem der LHM künftig eine Information auf der Internetseite der HA II Stadtplanung erscheint, die ins Ratsinformationssystem der LHM verlinkt. Die detaillierte Ausarbeitung einer projektbezogenen Internetseite erfolgt jedoch weiterhin erst mit der

Beschlussfassung über die zugrunde liegende Sitzungsvorlage durch den Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung bzw. die Vollversammlung des Stadtrates. Denn erst ab diesem Zeitpunkt können die beschlossenen Inhalte in kompakter Form und Fokussierung auf die wichtigsten Themen etc. auf den Projektseiten dargestellt werden.“

Zu Ziffer c) der Stellungnahme des BA 19 (Zusammenfassung von Studien und Gutachten):
„Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.12.2019 (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14- 20 / V 16667) das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aufgefordert, die Transparenz der Bauleitplanung zu erhöhen und alle Gutachten, die im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens erstellt werden, zu veröffentlichen. In der Folge wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt (siehe hierzu den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.10.2021 „Transparenz und Bürgerbeteiligung in der Stadtplanung“ (Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 03747)), bei der Vergabe und Beauftragung von Gutachten darauf hinzuwirken, dass den Gutachten möglichst eine leicht verständliche Kurzzusammenfassung durch die Gutachter*innen beigelegt wird, welche die wesentlichen Punkte des Gutachtens sowie die Handlungsempfehlungen zusammenfasst.

Mit Verweis auf die sich insbesondere aufgrund der o.g. Stadtratsbeschlüsse entwickelten Praxis des PLAN ist es aus Sicht der HA II Stadtplanung nicht sinnvoll, längere Zusammenfassungen der Studien und Gutachten in die jeweilige Sitzungsvorlage aufzunehmen. Dies würde zum einen den Umfang der Sitzungsvorlagen erhöhen und zum anderen zu einer Aufgabenmehrung im PLAN führen, falls die längere Zusammenfassung durch Dienstkräfte des PLAN vorgenommen werden sollte/müsste. Im Hinblick auf einen effektiven Einsatz an Personal- und Sachmitteln und vor dem Hintergrund, dass nunmehr die o.g. Gutachten und Studien mit einer leicht verständlichen Kurzzusammenfassung online gestellt werden, besteht aus Sicht der HA II Stadtplanung keine Veranlassung, die seit Ende 2021 gelebte Praxis zu verändern.“

Der BA 21 beanstandet, dass ein Bezirksausschuss für die Akteneinsicht nach § 16 Abs. 1 BA-Satzung ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und der Oberbürgermeister mit der Akteneinsicht einverstanden sein muss. Würde auf die Geltendmachung eines berechtigten Interesses und das Einverständnis des Oberbürgermeisters verzichtet werden, käme das Akteneinsichtsrecht des Bezirksausschusses als Organ einem Überwachungsrecht des Bezirksausschusses über die Verwaltung gleich. Dieses steht ihm jedoch nicht zu. Das Überwachungsrecht über die Verwaltung ist nach der Gemeindeordnung ausschließlich dem Stadtrat als Kollegialorgan zugewiesen (Art. 30 Abs. 3 GO). Eine analoge Anwendung des Akteneinsichtsrechts des Stadtrats im Sinn des Art. 30 Abs. 3 GO auf die Bezirksausschüsse ist daher nicht zulässig.

Der BA 24 hat vorgeschlagen, das Anhörungsrecht in Ziffer 2 des Katalogs zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, um folgenden Zusatz zu erweitern:
„Alle vorbereitenden Gutachten zu Fragen des Verkehrs, Immissionsschutzes oder zu Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten sind den Stadtratsvorlagen beizufügen.“

Hierzu hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung folgende Stellungnahme abgegeben: „Die o.g. Ziffer 2 der BA-Satzung bezieht sich auf das Anhörungsrecht des Bezirksausschusses im Rahmen von Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und

Planungszielen, z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschlüsse. Dieses Anhörungsrecht sollte nach Ansicht des BA 24 um die Beilegung von vorbereitenden Gutachten zu den vorgenannten Stadtratsvorlagen ergänzt werden.

In diesem frühen Verfahrensstadium eines Bebauungsplanverfahrens liegen jedoch im Regelfall keine Gutachten zu Fragen des Verkehrs, Immissionsschutzes sowie Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten final vor, so dass sich bereits die tatsächliche Möglichkeit, derartige Gutachten den Stadtratsvorlagen für die Anhörung der Bezirksausschüsse beizulegen, grundsätzlich nicht stellt.“

II. Vorschlag

Eine Mehrheit der Bezirksausschüsse folgt in ihren Stellungnahmen dem Vorschlag der Verwaltung, die bisherige Regelung beizubehalten. Es wird daher vorgeschlagen, die Bezirksausschuss-Satzung in der jetzigen Fassung zu belassen. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat zudem angekündigt, die vor Corona enge und frühzeitige Kooperation mit den Bezirksausschüssen wieder zu intensivieren, da dieses auch aus Sicht des Referats ein wichtiger Baustein in allen Bebauungsplanverfahren ist. Dadurch wird ein auch informeller Austausch gewährleistet, so dass die Bezirksausschüsse rechtzeitig von Planungen erfahren und ihre Belange einbringen können.

III. Empfehlung der Bezirksausschuss-Satzungskommission

Dem Vorschlag des Direktoriums wird zugestimmt.

Die Vorsitzende

gez.

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Anlage 1

617



Landeshauptstadt
München
Direktorium

Landeshauptstadt München, Direktorium, D-II-BA
Marienplatz 8, 80313 München

Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschuss-
angelegenheiten
D-II-BA

An die
Vorsitzenden der Bezirksausschüsse
1 bis 25

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.9-17-0027

Datum
22.07.2022

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16
Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 16 fordert in seinem beiliegenden Antrag zum einen mit Ziffer 1 eine Erläuterung, „ob das derzeit in der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Ziff. 6.2 normierte Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse unter Berücksichtigung der §§ 9 und 16 der BA-Satzung auch die Offenlegung, Herausgabe und/oder Erörterung der vorbereitenden Maßnahmen einer Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss umfasst“.

Zum anderen wird mit Ziffer 2 die Ergänzung der bisherigen Ziffer 6.2 des Katalogs des Referats für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt gefordert: „Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss), wobei die Bezirksausschüsse der betroffenen Stadtbezirke bereits vor und während der Ausarbeitung der Unterlagen möglichst frühzeitig in die Entscheidungsvorbereitung für derartige Verfahren einzubeziehen sind und die Erkenntnisse aus den vorbereitenden Gutachten, Testentwürfen und Gesprächen mit den Investoren den Bezirksausschüssen regelmäßig, ggf. zur vertraulichen Einsichtnahme und Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung, vorgelegt werden sollen.“

Begründet wird der Antrag damit, dass die Bezirksausschüsse zwar im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens die Aufstellungs- und Eckdatenbeschlüsse erhalten. Allerdings erhalten sie nicht die zahlreichen vorbereitenden Unterlagen wie Testentwürfe, Gutachten

S-Bahn: Alle Linien
U-Bahn: Linien U3/U6
Haltestelle Marienplatz

Straßenbahn: Linie 19
Haltestelle Theatinerstraße

Internet:
<http://www.muenchen.de/dir>

Prädikat für verbindliche
Gleichstellungspolitik
für Frauen und Männer



(beispielsweise zu Fragen des Verkehrs, Immissionsschutzes oder zu Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten). Nach Auffassung des Bezirksausschusses 16 sind jedoch gerade diese Unterlagen ausschlaggebend für die Formulierung des Eckdatenbeschlusses und wären damit wichtig für die Formulierung der Stellungnahmen der Bezirksausschüsse, da diese sonst rein deklaratorische Wirkung hätten. Daher sei die bisherige Formulierung unter Ziffer 6.2 des Katalogs des Planungsreferats nicht ausreichend und müsse um die genannte Formulierung ergänzt werden. Bzgl. der Details darf auf den beigefügten Antrag des Bezirksausschusses 16 verwiesen werden.

Zu dem BA-Antrag wurde das fachlich zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung um Stellungnahme gebeten. Dieses hat nachfolgende Stellungnahme zu den beiden angesprochenen Antragsziffern abgegeben. Vorab werden jedoch zur Information die drei betroffenen, derzeit gültigen Ziffern des Planungsreferats im Katalog zur BA-Satzung wiedergegeben:

- 2. Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss) A
- 6.1 Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs (Teilnahme an Abklärungsbesprechungen, soweit Argumente des Bezirksausschusses betroffen) A
- 6.2. Im Rahmen der Spartenanhörung vor Entwicklungssatzung, Abrundungssatzung, erweiterte Abrundungssatzung, Außenbereichssatzung, Vorhabens- und Erschließungsplan, städtebauliche Entwicklungssatzung und Erhaltungssatzung A

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Zu 1. des BA-Antrags:

„Das in Anlage 1 der BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Ziff. 6.2 benannte Anhörungsrecht bezieht sich auf die „Spartenanhörung vor Entwicklungssatzung, Abrundungssatzung, erweiterten Abrundungssatzung, Außenbereichssatzung, Vorhabens- und Erschließungsplan, städtebaulichen Entwicklungssatzung und Erhaltungssatzung“.

Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse in Bebauungsplanverfahren ist hingegen in Ziff. 6.1 der o.g. Anlage 1 vorgesehen, d.h. „vor Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs (Teilnahme an Abklärungsbesprechungen, soweit Argumente des Bezirksausschusses betroffen).“ Daher wird im Weiteren davon ausgegangen, dass der BA 16 mit seinem Antrag gem. o.g. Ziffer 1 sich darauf beziehen wollte, ob das Anhörungsrecht nach Ziffer 6.1 der Anlage 1 der BA-Satzung auch die Offenlegung, Herausgabe und/oder Erörterung der vorbereitenden Maßnahmen einer Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss umfasst.

Ziffer 6.1. der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung (i.V.m. § 9 Abs. 2 und 3 BA-Satzung) sieht u.a. ein Anhörungsrecht des jeweils betroffenen Bezirksausschusses in Bebauungsplanverfahren vor Aufstellungsbeschluss vor. In der Praxis wird hierzu der Beschlusssentwurf über den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan an den betroffenen Bezirksausschuss zur Wahrnehmung des Anhörungsrechts nach § 13 BA-

Satzung übermittelt. Dem Bezirksausschuss wird dabei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Macht der Bezirksausschuss hiervon Gebrauch, wird der Entwurf des Aufstellungsbeschlusses um die Stellungnahme des Bezirksausschusses ergänzt. Die Anhörungsrechte nach § 13 BA-Satzung umfassen jedoch grundsätzlich keine Einsichts- und Erörterungsrechte bzw. die Herausgabe von vorbereitenden Maßnahmen bzw. entsprechenden Unterlagen. Dies trifft auch auf das Anhörungsrecht in Angelegenheiten der Ziff. 6.1 der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu.

Unabhängig von den Anhörungsrechten nach § 13 BA-Satzung stehen den Bezirksausschüssen zwar Einsichtsrechte in Akten der Stadtverwaltung nach § 16 Abs. 1 der BA-Satzung zu. Diese Akteneinsichtsrechte sind jedoch begrenzt a) auf Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und b) der Oberbürgermeister damit einverstanden ist. Nur im Rahmen von zulässigen Akteneinsichtsrechten besteht darin die Möglichkeit, auch Auskünfte einzuholen (gem. § 16 Abs. 2 BA-Satzung). Im Ergebnis handelt es sich daher um Einzelfälle, zu denen der Oberbürgermeister sein Einverständnis erteilen muss. Auch unter Berücksichtigung des § 16 BA-Satzung umfasst das Anhörungsrecht nach Ziff. 6.1 der Anlage 1 zur BA-Satzung (status quo) jedenfalls nicht grundsätzlich und generell die Offenlegung, Herausgabe und/oder Erörterung der vorbereitenden Maßnahmen einer Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss.“

Zu 2. des BA-Antrags:

„Der Bezirksausschuss fordert unabhängig von einer Klärung des status quo, dass Ziff. 6.2 der Anlage 1 der BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, ergänzt werden sollte, um vertrauliche Einsichtnahmen und Behandlungen von vorbereitenden Gutachten, Testentwürfen und Gesprächen mit den Investoren etc. durch den Bezirksausschuss zu ermöglichen.

Hierzu geht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Folgenden davon aus, dass der Bezirksausschuss auch hier versehentlich auf Ziff. 6.2 der Anlage 1 der BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, verwiesen hat, tatsächlich aber Ziff. 2 der Anlage 1 der BA-Satzung aufführen wollte (zumal der Bezirksausschuss in seinem o.g. Antrag den Wortlaut von Ziff. 2 der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, zitiert hat).

Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sollte aus fachlichen (und auch verwaltungsökonomischen) Gründen eine Ergänzung der Ziff. 2 der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung nicht vorgenommen werden:

fachliche Gründe:

Ziff. 2 der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, sieht bereits derzeit ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse nach § 13 der BA-Satzung u.a. bei Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen vor. Damit ist adäquat sichergestellt, dass der jeweilige Bezirksausschuss in einem frühen Verfahrensstadium in Entscheidungsvorbereitungen der Bauleitplanung einbezogen wird, zumal gem. § 15 BA-Satzung die „Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und anderen städtebaulichen Satzungen im Benehmen mit dem Bezirksausschuss erfolgt.“

Eine Einbeziehung der Bezirksausschüsse weit im Vorfeld der o.g. Grundsatz- und Eckdatenbeschlüsse ist hingegen aus fachlichen Gründen nicht zielführend: Denn in der sog. Orientierungs- und Vorbereitungsphase eines Bauleitplanverfahrens ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der ersten Grundlagenermittlung (d.h. Bestandsaufnahme und -erfassung zur Feststellung der planungserheblichen Umstände und zur Prüfung des Planungserfordernisses und -anlasses) einschließlich der Einholung der in dieser Phase notwendigen Gutachten und der Definition der allgemeinen Planungsziele befasst. Dabei sind im Rahmen der Bestandsaufnahme und -erfassung alle tatsächlichen, planerischen und rechtlichen Vorgaben zu ermitteln, die für die Planung von Bedeutung sind (die sich nicht nur auf das potentielle Plangebiet beziehen, sondern auch die Umgebung hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf diese oder Auswirkungen aus der Umgebungsnutzung auf das potentielle Plangebiet betrachten). Das ermittelte Material ist für das weitere Bauleitplanverfahren aufzubereiten, zu bewerten und mit ersten (evtl. konkretisierten) Planungsüberlegungen bzw. -zielen in Bezug zu setzen. In der Regel münden diese Grundlagenermittlungen mit den entsprechenden Bestandsanalysen in die Erarbeitung eines Grundsatz- oder Grundsatz- und Eckdatenbeschlusses. Über das vorgesehene Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse zum Grundsatz- bzw. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss ist eine frühzeitige Einbeziehung der jeweiligen Bezirksausschüsse gewährleistet.

Dagegen ist es fachlich nicht sinnvoll, Testentwürfe, Erkenntnisse aus vorbereitenden Gutachten oder Gesprächen mit den Investor*innen direkt – und damit unkommentiert – an die Bezirksausschüsse weiterzugeben. Eine fachliche Einschätzung/Bewertung der vorgenannten, externen Unterlagen durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hinsichtlich ihrer planerischen, städtebaulichen sowie grün- und freiraumplanerischen Auswirkungen und Bedeutung ist unerlässlich, um die jeweiligen Bezirksausschüsse umfassend zu informieren. Auch eine Aufbereitung von Unterlagen, Gesprächsinhalten etc. mit den Investor*innen ist unerlässlich, um den fachlichen Blick für diejenigen Belange zu schärfen, die für die Ermittlung und Bewertung der Planung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 3 BauGB von Bedeutung sind. Denn nur diese Belange unterliegen dem Gebot einer gerechten Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, so dass die ungefilterte bzw. unkommentierte Weitergabe von Unterlagen und Gesprächsinhalten, die u.U. auch nur Zwischenstände und Planungsüberlegungen beinhalten können, die in der Folge nicht mehr weiter betrachtet werden, den Fokus auf die bedeutsamen Belange verlieren lassen würde. Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sind die Bezirksausschüsse daher bereits gegenwärtig frühzeitig über das Anhörungsrecht insbesondere zu Grundsatz- sowie Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen eingebunden.

Eine deklaratorische Wirkung der Stellungnahmen der Bezirksausschüsse zu Grundsatz- sowie Grundsatz- und Eckdatenbeschlüssen in Bauleitplanverfahren wird hingegen seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung nicht gesehen. Denn für das weitere Bauleitplanverfahren sind alle im Rahmen der sog. Orientierungs- und Vorbereitungsphase gewonnenen Erkenntnisse (und damit auch diejenigen, die aus der Stellungnahme des jeweiligen Bezirksausschusses resultieren) von besonderer Bedeutung, insbesondere für den nachfolgenden Aufstellungsbeschluss und das sich anschließende förmliche Bebauungsplanverfahren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in der Begründung zum BA-Antrag benannten Gutachten zu Fragen wie Verkehr, Immissionsschutz und Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten um Gutachten handelt, die regelmäßig final erst zu einem späteren Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahrens und nicht bereits zum Grundsatz- sowie Grundsatz- und Eckdatenbeschluss vorliegen.

verwaltungsökonomische Gründe

Auch aus verwaltungs-/verfahrensökonomischen Gründen sollte aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung keine Pflicht zur Vorlage von vorbereitenden Gutachten, Testentwürfen und Gesprächsinhalten mit den Investor*innen vor Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele (wie Grundsatz- und Eckdatenbeschlüsse) bestehen. Eine derartige Pflicht würde zu Aufgabenmehrungen führen, zumal die o.g. Gesprächsinhalte mit Investor*innen umfänglich verschriftlicht werden müssten, was wiederum erhebliche Arbeitskapazitäten im Referat für Stadtplanung und Bauordnung binden würde. Im Ergebnis könnte dies sogar Auswirkungen auf die Verfahrensdauer eines Bebauungsplanverfahrens haben.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass jedenfalls die im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens erstellten Gutachten nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses „Transparenz in der Bürgerbeteiligung in der Stadtplanung“ vom 06.10.2021 (Sitzungsvorlagen Nr. 20 – 26 / V 03747) im Internet veröffentlicht werden und somit für jedermann frei einsehbar sind.“

Stellungnahme der Rechtsabteilung des Direktoriums:

Ergänzend hat die Rechtsabteilung des Direktoriums eine Stellungnahme zu dem grundsätzlichen Umfang eines Anhörungsrechts und ergänzend zu den Voraussetzungen einer Akteneinsicht im Einzelfall abgegeben:

„Eine rechtmäßige Anhörung erfolgt zu entscheidungserheblichen Tatsachen. Dies verlangt grundsätzlich, dass der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist und Entscheidungsreife in der Sache besteht (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, § 28 VwVfG Rn. 42). Eine Anhörung erfolgt somit dann, wenn interne Vorarbeiten und Überlegungen abgeschlossen und in einer Verwaltungsentscheidung niedergelegt sind. Sinn und Zweck der Anhörung der Bezirksausschüsse ist es nämlich, zu einem von der Verwaltung ausgearbeitetem Vorgang Stellung zu nehmen und dabei die stadtbezirksbezogenen Anliegen der Bürger*innen einzubringen. Die der Anhörung vorausgehenden vorbereitenden Tätigkeiten gehören zu den Verwaltungsaufgaben in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, so dass insoweit keine Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen.

Das Akteneinsichtsrecht der Bezirksausschüsse ergibt sich aus § 16 BA-Satzung. Danach kann ein vom Bezirksausschuss beauftragter Vorsitzender oder ein hierfür vom Bezirksausschuss benanntes Mitglied Akten der Stadtverwaltung einsehen, wenn der Bezirksausschuss ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und der Oberbürgermeister einverstanden ist. Das glaubhaft machen erfordert einen Beschluss des Bezirksausschusses mit einer entsprechenden Begründung hinsichtlich des berechtigten Interesses. Ein

berechtigtes Interesse ist immer dann gegeben, wenn die Akteneinsicht zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben der Bezirksausschüsse erforderlich ist, d.h., wenn die Bezirksausschüsse ohne die entsprechende Akteneinsicht ihre Beteiligungsrechte nicht wahrnehmen könnten. Es umfasst jedoch nicht die vollumfängliche Kenntnis jedes Details.

Neben dem berechtigten Interesse sieht § 16 Abs. 1 BA-Satzung als zweite Voraussetzung des Akteneinsichtsrechts das Einverständnis des Oberbürgermeisters vor. Diesem steht grundsätzlich bei der Einverständniserteilung ein weiter Ermessensspielraum zu. Es können vom Oberbürgermeister in seine Abwägung alle nicht sachfremden Erwägungen einbezogen werden. Hier kann auch berücksichtigt werden, dass es sich um umfangreiche Aktenbestände handelt oder um Unterlagen, die letztlich keinen Eingang in die Verwaltungsentscheidung gefunden haben. Weiter ist zu beachten, dass grundsätzlich vom Akteneinsichtsrecht interne Überlegungen, Notizen zur Sachbearbeitung, Entwürfe sowie Stellungnahmen, die der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen dienen, nicht umfasst sind (Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 30 Rn.10e). Dies dient dazu, die Freiheit der behördlichen Entscheidungsbildung zu sichern und vermeidet Fehleinschätzungen und Irritationen bei den Einsehenden (so Stelkens/Bonk/Sachs, § 29 VwVfG Rn. 51). Somit dürfte regelmäßig eine Akteneinsicht in diese Unterlagen ausscheiden."

Fazit:

Den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Bezirksausschüsse bereits derzeit frühzeitig in das Bauleitplanverfahren eingebunden werden. Wie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nachvollziehbar ausgeführt hat, wäre eine Weitergabe sämtlicher Vorentwürfe und Zwischenstände ohne eine entsprechende fachliche Einordnung und Erläuterung wenig sinnvoll und zudem, wie die Rechtsabteilung dargelegt hat, nicht vom Anhörungsrecht umfasst.

Entscheidend ist jedoch, dass die Anhörung dem Bezirksausschuss im konkreten Verfahren die rechtzeitige Einbringung seiner Sichtweise und seiner Anregungen ermöglichen soll. Dafür sind zwei Aspekte wichtig: Zum einen muss die Stellungnahme des Bezirksausschusses so frühzeitig erfolgen, dass sie im weiteren Verfahren noch entsprechend berücksichtigt werden kann. Zum anderen kann die Stellungnahme aber auch erst dann sinnvoll und fachlich belastbar vom Bezirksausschuss abgegeben werden, wenn er einen hinreichend konkreten Planungsstand vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur Beurteilung vorgelegt bekommt. Das derzeitige Anhörungsverfahren trägt diesem Spannungsfeld von frühestmöglicher Beteiligung einerseits und möglichst belastbaren Planungsunterlagen andererseits Rechnung. Es wird daher vorgeschlagen, die Ziffer 2 des Katalogs des Referats für Stadtplanung und Bauordnung in der jetzigen Fassung beizubehalten.

Da bei Fragen der BA-Satzung ein Anhörungsrecht nach Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium, besteht, bitten wir um Stellungnahme innerhalb der satzungsgemäßen Frist von sechs Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

D-II-BA

Anlage

ANTRAG



Fraktion im Bezirksausschuss 16
Ramersdorf-Perlach

An den
Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach
der Landeshauptstadt München
Friedenstraße 40
81660 München

München, 18. Mai 2022

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

1. Die Rechtsabteilung des Direktoriums wird gebeten darzulegen, ob das derzeit in der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Ziff. 6.2 normierte Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse unter Berücksichtigung der §§ 9 und 16 der BA-Satzung auch die Offenlegung, Herausgabe und/oder Erörterung der vorbereitenden Maßnahmen einer Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss umfasst.
2. Um unabhängig von dieser Klärung des satzungsrechtlichen status quo eine Klärstellung des Umfangs des Anhörungsrechts herbeizuführen, sollen in der Anlage 1 zur BA-Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Ziff. 6.2, Passagen ergänzt werden.

Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss), wobei die Bezirksausschüsse der betroffenen Stadtbezirke bereits vor und während der Ausarbeitung der Unterlagen möglichst frühzeitig in die Entscheidungsvorbereitung für derartige Verfahren einzubeziehen sind und die Erkenntnisse aus den vorbereitenden Gutachten, Testentwürfen und Gesprächen mit den Investoren den Bezirksausschüssen regelmäßig, ggf. zu vertraulichen Einsichtnahme und Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung, vorgelegt werden sollen.

ANTRAG



Begründung:

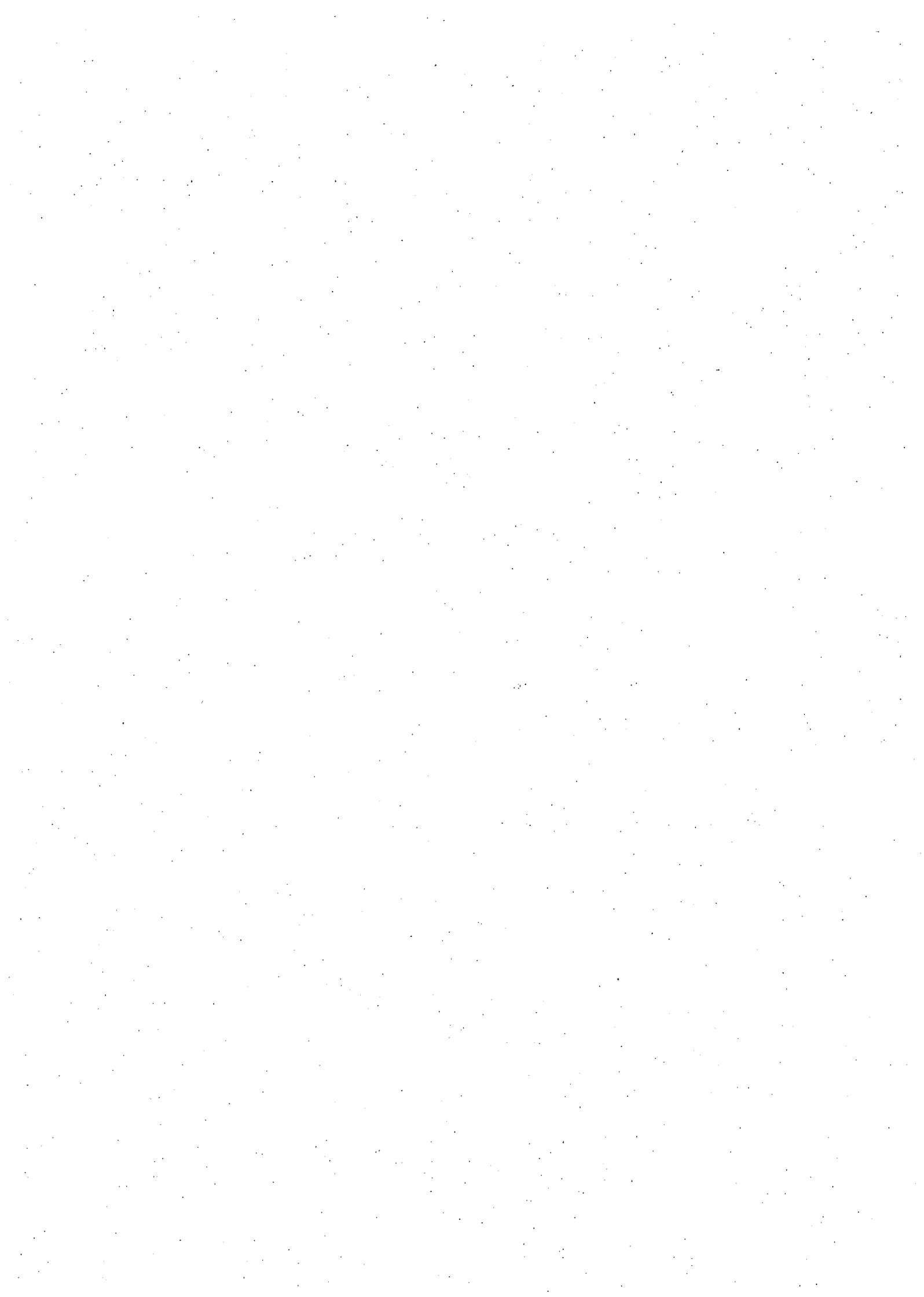
Bezirksausschüsse erhalten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Aufstellungs- und Eckdatenbeschlüsse. Regelmäßig nicht veröffentlicht oder gar erörtert werden dabei die zahlreichen vorbereitenden Maßnahmen wie Testentwürfe, Gutachten zu Fragen wie Verkehr, Immissionsschutz, Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten und dergleichen. Dabei sind aber genau diese Verfahren ausschlaggebend für die Formulierung des Eckdatenbeschlusses. Stellungnahmen der Bezirksausschüsse zu den formulierten Eckdatenbeschlüssen fußen so einerseits auf mangelnder Informationsbreite und haben andererseits regelmäßig nur noch deklaratorische Wirkung.

Die Messe für den Inhalt des Eckdatenbeschluss wird regelmäßig zuvor gelesen und zwar in weitgehend intransparenten Aushandlungsprozessen zwischen Investoren und Stadtverwaltung. Besonders ärgerlich ist dabei, dass die dabei entwickelten Unterlagen den Beschlussvorlagen nicht beiliegen und auch auf Nachfrage nicht veröffentlicht werden, trotz des Angebots von nötigenfalls nicht-öffentlichen Sitzungen. Bereits mehrfach wurde diese Intransparenz auch seitens der Bürgerschaft kritisiert. Die unter Ziffer 1 des Antrags genannte Satzungsbestimmung ist hierbei nicht hinreichend konkret, sie sollte deshalb zum einen erläutert und zum anderen präzisiert werden.

Für die Fraktion der CSU

gez. Simon Soukup
Fraktionssprecher

Initiative:
Thomas Kauer
Wolfgang Thalmeir



Anlage 2

Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes
Altstadt-Lehel



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

per E-Mail

Direktorium - Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten

Vorsitzende:

E-Mail:

www.muenchen.de/ba1

Geschäftsstelle:

Tal 13, 80331 München

Telefon: 089/159868811

Telefax: 089/159868815

E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, den 25.08.2022

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken; Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Unser Zeichen: 2022.08 A 4.1
Stellungnahme des BA 1 Altstadt-Lehel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 1 Altstadt-Lehel befasste sich in seiner Ferienausschusssitzung am 23.08.2022 mit der oben genannten Thematik und gibt einstimmig folgende Stellungnahme ab:

Der BA 1 unterstützt den Antrag des BA 16.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des BA 1 Altstadt-Lehel

617

Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirks
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

Direktorium
D-II-BA

per E-Mail

Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Tal 13, 80331 München
Telefon: 089 1598688 - 22
ba2@muenchen.de

München, den 27.07.2022

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken;
Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Unser Zeichen: 22.07 E 1.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt befasste sich in seiner Sitzung am 26.07.2022 mit o.g. Angelegenheit und stimmt Ihrem Vorschlag, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, einstimmig zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Gesendet: Mittwoch, 31. August 2022 16:33

Betreff: Eilentscheid Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau

Ich habe den Abdruck „Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken“ zum Eilentscheid erhalten.

Ich nehme das Schreiben zur Kenntnis und kann die Antworten der Verwaltung nachvollziehen. Dennoch ist es oftmals zielführend die BAs rechtzeitig auch in die entsprechenden Vorplanung einzubinden. Insbesondere die Gutachten die im Vorgang erstellt werden sind für eine Einordnung oftmals wichtig und haben auch hohe Relevanz für die Bevölkerung. Ebenso sind die Fristen an den BA häufig deutlich geringer als 6 Wochen, was ggf. durch eine frühzeitigere Einbindung vereinfacht werden könnte. Ich halte dafür ebenso eine Ergänzung für zielführend und würde mir von Seiten des Referats einen Vorschlag der diesen Aspekt aufgreift wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des Bezirksausschuss 3, Maxvorstadt

Anschrift der Geschäftsstelle
Tal 13, 80331 München
Tel.: +49 89/159 86 88 33

E-Mail: baq-mitte.dir@muenchen.de

6/19

Bezirksausschuss des 4. Stadtbezirkes
Schwabing West



Landeshauptstadt
München

Vorsitzende:

Landeshauptstadt München, Direktorium, Tal 13, 80331 München

An das
Direktorium
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
D-II-BA

BA-Geschäftsstelle Mitte:
Tal 13, 80331 München
Telefon: 159868844
Telefax: 159868815
E-Mail: baq-mitte.dir@muenchen.de

25.08.2022

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung
der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des BA 16 Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022
Unser Zeichen: F 1 08/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 4 Schwabing West hat sich in seiner Sitzung am 24.08.2022 mit Ihrem
Anhörungs schreiben vom 22.07.2022 befasst und beschloss einstimmig, Ihrem Vorschlag
(keine Änderung der BA-Satzung) zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

Direktorium
D-II-BA
per eMail

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61484
Telefax: (089) 233 - 989 61484
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 05.09.2022

Ihr Schreiben
22.07.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
BV 2.1 / 09/22

**Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung
der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken
Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 20 der BA-Satzung nehme ich wie folgt Stellung:

Der BA Au-Haidhausen teilt das Anliegen des BA 16, kann aber unter den aktuellen städtischen Strukturen, die pragmatische Argumentation des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sowie der Rechtsabteilung nachvollziehen. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert die BAs frühzeitiger in Planungen mit einzubeziehen und den Stellungnahmen der BAs mehr Gewicht zu verleihen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender im BA 5
Au-Haidhausen

6121

Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes
Sendling

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

An das
Direktorium



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender:

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33881
Telefax: 233 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 14.09.2022

Bezirksausschuss 06 – Sendling
Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung
der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Sehr geehrte Damen* und Herren*,

Der BA hat sich in seiner Sitzung vom 12.09.2022 mit o. g. Angelegenheiten befasst.

Das Gremium nimmt die Vorlage des Direktoriums zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Sendlinger Bezirksausschusses

6172

**Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes
Sendling-Westpark**



**Landeshauptstadt
München**

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

An das
Direktorium
Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
D-II-BA

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 - 33882
Telefax: 233 - 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 31.08.2022

Anhörung:

**Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung
der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 7 Sendling Westpark hat sich in seiner Sitzung am 30.08.22 mit der ö.g. Anhörung
befasst und gibt folgende Stellungnahme ab.

Der BA 7 stimmt einstimmig dafür an der BA-Satzung Bauleitplanung nichts zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Bezirksausschusses 7

6123

Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirks
Schwanthalerhöhe



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstr. 14, 81373 München

An das
Direktorium
D-II-BA

Vorsitzende:

E-Mail: ba8@muenchen.de

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: 233 33880
Telefax: 233 33885

München, 10.08.2022

Änderung der BA-Satzung; satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 8 hat sich im Rahmen seiner Sitzung vom 09.08.2022 mit der o.g. Änderung der BA-Satzung befasst und unterstützt das Ansinnen des Bezirksausschusses 16 und die damit verbundene Konkretisierung des Satzungstextes.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende



6124

Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen - Nymphenburg



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a, 80993 München

Direktorium
HA II - BA

Vorsitzende

.de

Geschäftsstelle:
Hanauerstraße 1
80992 München
Telefon: 233-28022
Telefax:
E-Mail: BA9@muenchen.de

Unser Zeichen:

München, 02.08.2022

**Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung
der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken**
Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16
Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022
- Stellungnahme BA 9 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 9 Neuhausen-Nymphenburg hat sich im Umlaufverfahren mit der o.g. Angelegenheit befasst und stimmt der Vorlage des Direktoriums zu.

Grundsätzlich verstehen wir aber das Anliegen, dass die Bezirksausschüsse möglichst frühzeitig, schon vor dem Aufstellungsbeschluss, eingebunden und informiert werden und fordern das Planungsreferat auf, diesem Anliegen auf informellen Weg nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des BA 9
Neuhausen-Nymphenburg

6125

Seite 1

Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes
Moosach



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München

Direktorium
D-II-BA

Geschäftsstelle:
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 233-28067
Telefax:
E-Mail: ba10@muenchen.de

Unser Zeichen: 6.1/ 25.07.2022

Ihr Zeichen: 0262-9-17-0027

Datum: 26.07.2022

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Antrag Nr. 20-26 / B 4087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 10 hat sich in seiner Sitzung am 25.07.2022 mit Ihrer Zuleitung vom 22.07.2022 befasst und hat dazu folgenden mehrheitlichen Beschluss gefasst:

Dem Vorschlag der Verwaltung *[Beibehaltung der Ziffer 2 des Katalogs des Referats für Stadtplanung und Bauordnung in der jetzigen Fassung]* wird zugestimmt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Von:

Gesendet: Mittwoch, 10. August 2022 22:27

An: bag-nord.dir

Cc:

Betreff: Re: Eilt sehr: BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04087; Anhörung der Bezirksausschüsse, Bitte um Einbringung in die nächst BA-Sitzung / Eilentscheidung

6126

Sehr geehrter Herr

der BA 11 hat auf seiner letzten Plenumsitzung am 2022.07.27 die Behandlung wegen des viel zu kurzem Zeitrahmens abgelehnt. Die Angelegenheit wurde als nicht so dringlich angesehen, als dass diese Kurzfristigkeit gerechtfertigt wäre. Zudem ist das Thema in seinen möglichen Auswirkungen zu komplex, als dass dazu ohne eingehende Beratung eine fundierte Stellungnahme zu erstellen wäre.

Aufgrund dessen wird es keine Stellungnahme des BA 11 dazu geben.

Viele Grüße

(BA 11)

6177

Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

Vorsitzender

Direktorium
Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten

Geschäftsstelle:
Tal 13, 80331-München

D-II-BA

Telefon: +49 89/159 86 88 55
Telefax: +49 89/159 86 88 15
E-Mail: bag-mitte_dir@muenchen.de

München, den 08.09.2022

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken
Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Unser Zeichen: A.8.1-07/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 12 Schwabing-Freimann befasste sich in seiner Sitzung am 26.07.2022 mit der oben genannten Anhörung.

Der Bezirksausschuss hat der Beschlussvorlage der Verwaltung einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 12
- Schwabing-Freimann -

6128

**BEZIRKSAUSSCHUSS DES 13. STADTBZIRKES
DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
BOGENHAUSEN**



Vorsitzender:

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Direktorium
D-II-BA

Geschäftsstelle:
Friedenstr. 40, 81660 München
Telefon: 233-61483
Telefax: 233-61485
E-Mail: BA13@muenchen.de

München, 03.08.2022

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TOP 2.4.10 / 02.08.2022

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen hat sich in seiner Sitzung am 02.08.2022 mit der o.g. Anhörung befasst und folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen:

Der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen schließt sich dem Antrag des BA 16 an und stimmt somit der Stärkung der Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 13 Bogenhausen

6129

AW: Eilt sehr: BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04087; Anhörung der
Bezirksausschüsse, Bitte um Einbringung in die nächst BA-Sitzung /
Eilentscheidung

Di 16.08.2022 20:40

BASK

An

Cc

Lieber Herr
lieber

zusammen mit dem erweiterten Vorstand des BA 14 folge ich der Auffassung des Direktoriums und des
Planungsreferats, dass das Vorgehen bei der Bauleitplanung so verbleiben kann, wie es bisher ist.

Jedoch ist dem Vorstand des BA 14 sehr wichtig darauf hinzuweisen, dass bei (größerem) Bauvorhaben eine frühere und
umfassende Einbindung sowie Beteiligung gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender Bezirksausschuss Berg am Laim

6130

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkés
Trudering-Riem



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
D-II-BA Geschäftsstelle Ost

Direktorium

D-II-BA

Geschäftsstelle Ost:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: (089) 233 - 61490
Telefax: (089) 233 - 989 61490
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 28.07.2022

Ihr Schreiben vom
22.07.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
N 7.1.3 - 07/22

**Anhörung zur Änderung der BA-Satzung: Satzungsgemäße Rechte der
Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung
von Planungszielen stärken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 15 Trudering-Riem (BA 15) hat sich in seiner Sitzung am 28.07.2022 mit
o.g. Angelegenheit befasst und stimmt den Ausführungen des Direktoriums zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender

6131

Bezirkssausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

I.
Direktorium
D-II-BA

per E-Mail an:

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: (089) 233-614 -87 / -81
Telefax: (089) 233-61485
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 05.08.2022

Ihr Schreiben vom
22.07.2022

Ihr Zeichen
0262.9-17-0027

Unser Zeichen
4.6.4.1 / 27.07.2022

**Satzungsgemäße Rechte der Bezirkssausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung
und der Festlegung von Planungszielen stärken**

Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirkssausschusses des Stadtbezirks 16
Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirkssausschuss 16 Ramersdorf-Perlach hat in seiner Sitzung am 27.07.2022 folgende
Stellungnahme einstimmig beschlossen:

Der Bezirkssausschuss hält an seinem Beschluss fest, da dieser vom BA 16 kam, und wartet
die Stellungnahmen der 24 anderen Bezirkssausschüsse der Landeshauptstadt München ab.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 16
– Ramersdorf-Perlach –

6132

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing - Fasangarten



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

An das:
Direktorium
D-II-BA

Vorsitzende

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: 233 – 6 14 82
Telefax: 233 – 6 14 85
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 10.08.2022

Ihr Schreiben vom
22.07.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
7.2.1. / 08-22

**Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung
der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken**
Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16
Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 17 – Obergiesing-Fasangarten hat sich in seiner Sitzung am 09.08.2022 mit der genannten Anhörung befasst und mehrheitlich – gegen 2 Stimmen - folgende Stellungnahme beschlossen:

Der BA sieht es als äußerst kritisch, derartig grundlegende Vorlagen im Ferienausschuss zu beraten.

Der BA 17 schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung an und verweist auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten der frühzeitigen Einsichtnahme sowie der vorgesehenen Anhörungsrechte in den weiteren Schritten der Bauleitplanung und der Festlegungen von Planungszielen.

Zusätzlich möchte der BA darauf hinweisen, dass die ablehnende Haltung der beiden MdBA auf die nicht gewährte Möglichkeit dieses wichtige Thema im Vollgremium zu beraten und zu beschließen, beruht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzende des Ferienausschusses
BA 17 Obergiesing-Fasangarten

6133

Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes
Untergiesing-Harlaching



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, Direktorium
Meindlstraße 14, 81337 München

An das Direktorium
D-II-BA

Geschäftsstelle:
Meindlstraße 14, 81337 München
Telefon: 233 – 33889
Telefax: 233 – 33885
E-Mail: bag-sued.dir@muenchen.de

München, 17.08.2022

**Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung
und der Festlegung von Planungszielen stärken**
Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Per-
lach vom 02.06.2022

Rückmeldung des BA 18 Untergiesing-Harlaching

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 18 Untergiesing-Harlaching hat sich in seiner Sitzung am 16.08.2022 mit der
o.g. Angelegenheit befasst und folgende Rückmeldung **einstimmig beschlossen**:

Das Gremium folgt dem Vorschlag des Direktoriums.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorsitzender des BA 18
Untergiesing-Harlaching

6134

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
Thalkirchen - Obersendling - Forstenried -
Fürstenried - Solln



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle Süd, Meindlstr. 14, 81373 München

Vorsitzender

An das
Direktorium

D-II-BA

Geschäftsstelle:
Meindlstr. 14, 81373 München
Telefon: (089) 233-33883
Telefax: (089) 233-33885
E-Mail: ba19@muenchen.de

München, 03.08.2022

**Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung
der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken**

Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 -
Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 19 hat sich in seiner Sitzung am 02.08.2022 mit o.g.
Anhörungs schreiben befasst und hat einstimmig folgende Stellungnahme hierzu
beschlossen:

Der BA 19 kann die fachlichen und verwaltungsökonomischen Gründe, die aus Sicht der
Verwaltung gegen die konkret vorgeschlagene Satzungsänderung sprechen, nachvollziehen,
weshalb die vorgeschlagene BA-Satzungsänderung nicht unterstützt wird.
Allerdings greift der BA 19 die in der Antragsbegründung aufgeworfenen Fragestellungen
auf und unterstützt diese im Hinblick auf

- a) Eine möglichst frühzeitige, nichtöffentliche Information des/der betroffenen
Bezirksausschusses/Bezirksausschüsse über Verhandlungen mit Investoren, die eine
Aufstellung eines neuen oder eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplans zu Folge
haben könnten. Dabei würde schon die Information ausreichen, dass solche Gespräche/
Verhandlungen geführt werden und was das grobe Ziel des Investors oder bei städtischen
Flächen der Stadtverwaltung bzw. städtischer Tochtergesellschaften darstellt.
- b) Der BA 19 fordert das Referat für Stadtplanung und Bauordnung auf, bereits zur
öffentlichen Behandlung der Entwürfe für Aufstellungsbeschlüsse des Stadtrats, selbständig
Informationen über den angestrebten Bebauungsplan auf den städtischen Internetseiten zu
veröffentlichen. Andernfalls wäre der Bezirksausschuss wie bisher gezwungen in einer
öffentlichen BA-Sitzung einen Entwurf eines Aufstellungsbeschlusses zu debattieren, zu dem
der Öffentlichkeit keinerlei Informationen vorliegen. Dies sollte tunlichst vermieden werden.
- c) Zudem sollte in den Entwürfen der Stadtratsvorlagen zu den einzelnen Schritten im
Bebauungsplanverfahren nicht nur aufgeführt werden, ob nach Gutachten A oder Studie B
das Vorhaben prinzipiell möglich erscheint, sondern zumindest längere Zusammenfassungen
dieser Studien und Gutachten mit aufgenommen werden, damit die BA-Mitglieder und
Stadtrat*innen von den dort erarbeiteten Ergebnissen auch inhaltlich profitieren können.

Im Laufe der Satzungsdiskussion sollten diese drei Punkte möglichst einer Lösung zugeführt
werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender

6136

Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes
Hadern 



Landeshauptstadt
München

BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Direktorium
D-II-BA
per Mail an: d2ba.dir@muenchen.de

Vorsitzende

c/o BA-Geschäftsstelle West

Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486, 81241 München
Telefon: 089 – 233 37352
Telefax: 089 – 233 989 37356
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 09.08.2022

**Satzungsgemäßes Recht der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung
und der Festlegung von Planungszielen stärken**

Antrags-Nr. 20-26 / B 04087 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16
Ramersdorf-Perlach vom 02.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 20 Hadern hat sich in seiner Sitzung am 08.08.2022 mit o.g. Anhörung be-
fasst und einstimmig beschlossen, sich der Auffassung der Verwaltung anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des BA 20
- Hadern -



6137

Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes



Pasing-Obermenzing



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
BA-Geschäftsstelle West, Landsberger Straße 486, 81241 München

LH München Direktorium
HA II
Abteilung für Bezirksausschuss-
Angelegenheiten

Per E-Mail:

Vorsitzender

Geschäftsstelle:

BA-Geschäftsstelle West
Rathaus Pasing
Landsberger Straße 486
81241 München
Telefon (089) 233 37354
Telefax (089) 233 37356
bag-west.dir@muenchen.de
Zimmer: 32
Sachbearbeitung:

München, 05.09.2022

Ihr Schreiben vom 22.07.2022

Ihr Zeichen: 0262.9-17-0027

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung Der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Sehr geehrte Damen und Herren.
sehr geehrter Herr

Ihre E-Mail vom 22.07.2022 erreichte uns nicht rechtzeitig, um diesen Vorgang noch in der
BA-Sitzung vom 26.07.2022 vor der Sommerpause behandeln zu können.

Mit der Angelegenheit befasste sich sodann der Unterausschuss Bau in seiner Feriensitzung.
Er konnte jedoch kein einstimmiges Ergebnis erzielen, sodass sich erneut die interfraktio-
nelle Sitzung mit dem Antrag des Bezirksausschusses Ramersdorf-Perlach und der Stellung-
nahme der Verwaltung am vergangenen Freitag, den 02.09.2022 befasst hat.

Grundsätzlich sieht der BA 21 es nicht für erforderlich an, Testentwürfe und Zwischenstände
von Planungsüberlegungen vorgelegt zu bekommen oder über Vorgespräche mit Investoren
regelmäßig informiert zu werden.

Allerdings erwartet sich der BA 21 eine möglichst frühzeitige und transparente Einbindung
der Bezirksausschüsse in stadtplanerische Überlegungen. Hierzu gehört auch, dass Gutach-
ten zu Fragen wie Verkehr, Immissionsschutz, Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten
und dergleichen dem BA zur Verfügung gestellt werden, insbesondere, wenn diese offen-
sichtlich erstellt wurden und ausdrücklich angefordert wurden.

Die Möglichkeiten der Akteneinsicht nach §16 der BA-Satzung erscheinen zu kompliziert. Es
kann nicht sein, dass zunächst ein BA-Beschluss das berechtigte Interesse bestätigen muss
und dann zusätzlich der Oberbürgermeister sein Einverständnis erklären muss. Diese Vorge-
hensweise widerspricht schnellerem Handeln diametral.

Der bzw. die BA-Vorsitzende, seine Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterinnen oder ein
durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende beauftragtes BA-Mitglied muss in geeigneter Weise
kurzfristig Akteneinsicht erhalten können. Es kann hierbei davon ausgegangen werden, dass
die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse alleine schon durch die vielfältigen ehrenamtlichen
Aufgaben von einer derartigen Möglichkeit nur in Einzelfällen Gebrauch machen werden. Die

Möglichkeit der Akteneinsicht ist analog des Vorgehens bei Akteneinsichten durch den Münchner Stadtrat zu regeln.

Ich bitte, die Stellungnahme des BA 21 Pasing-Obermenzing der Satzungskommission zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender

6139

Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes
Aubing-Lochhausen-Langwied



Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Direktorium
HA II BA

Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486, 81241 München

Telefon: 089 – 233 37230 o. 37353
Telefax: 089 – 233 989 37356
bag-west.dir@muenchen.de

München, 08.09.2022

**Satzungsmäßige Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung
und der Festlegung von Planungszielen stärken**

hier: Anhörung des BA 22

Sehr geehrter Herr

der Bezirksausschuss 22 hat sich in seiner Sitzung am 10.08.22 mit o.g. Anhörung befasst und
den Ausführungen des Direktoriums einstimmig zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Vorsitzender des BA 22
- Aubing-Lochhausen-Langwied -

6140

Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes



Allach-Untermenzing



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Direktorium

D-II-BA

Vorsitzender:

c/o BA-Geschäftsstelle West:
Landsberger Str. 486
81241 München

Telefon: (089) 233-37224
E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 09.08.2022

**Satzungsgemäßes Recht der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung
und der Festlegung von Planungszielen stärken, BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des BA 16
Ramersdorf-Perlach**
hier: Stellungnahme des BA 23 Allach-Untermenzing

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 23 Allach-Untermenzing hat in seiner Ferienausschuss-Sitzung am
09.08.2022 mit der o.g. Angelegenheit befasst und einstimmig beschlossen, diese zur Kenntnis zu-
nehmen.

Freundliche Grüße

Vorsitzender des BA 23
Allach-Untermenzing



647

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching - Hasenberg



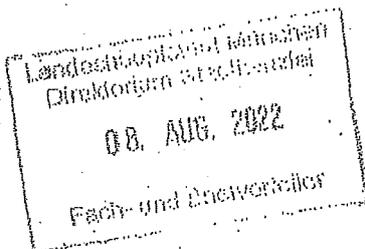
Landeshauptstadt
München

Vorsitzender

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1, 80992 München

An

D-II-BA



Geschäftsstelle:
BA-Geschäftsstelle Nord
Hanauer Str. 1
80992 München
Telefon: 089 233-28562
ba24@muenchen.de
AnsprechpartnerIn:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
0262.9-17-0027

Unser Zeichen
BA 24

Datum
29.07.2022

Satzungsgemäße Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen stärken

Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des BA 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

da eine Behandlung der Anhörung zum o.g. Antrag des BA 16 in einer BA Sitzung aus Termingründen nicht möglich war, gebe ich für den BA 24 folgende Stellungnahme ab.

Der BA-24 unterstützt grundsätzlich das Anliegen des BA 16 zur Stärkung der satzungsgemäßen Rechte der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung und der Festlegung von Planungszielen. Der Ba 24 schlägt daher vor, dass das in Anlage 1 der BA Satzung, Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Ziff. 2 benannte Anhörungsrecht um folgenden Zusatz erweitert wird:

„Alle vorbereitenden Gutachten zu Fragen des Verkehrs, Immissionsschutzes oder zu Umwelt- und Klimaverträglichkeitsaspekten sind den Stadtratsvorlagen beizufügen“

Zur Beurteilung von Planungszielen und zur Formulierung der Stellungnahme zu einem Grundsatz- und Eckdatenbeschluss ist für die Bezirksausschüsse die Kenntnis der Ergebnisse von Gutachten zu den Themen Verkehr, Immissionsschutz sowie Umwelt- und Klimaschutz dringend erforderlich. Daher sind diese Gutachten, auch wenn sie von Investoren in Auftrag gegeben worden sind, den Bezirksausschüssen bereits zu Beginn des Bebauungsplanverfahrens zur Verfügung zu stellen. Die Bezirksausschüssen sind die direkt gewählten Vertreter der Bürgerinnen und Bürger auf Stadtbezirksebene und haben daher Anspruch darauf, vor einer allgemeinen Bürgerbeteiligung im Internet über alle Gutachten zu einem Bebauungsplan informiert zu werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Vorsitzender

6143

Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes
LAIM



Landeshauptstadt
München

Direktorium, BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486, 81241 München

Vorsitzender

Direktorium
D-II-BA

Geschäftsstelle:
Landsberger Str. 486
81241 München
Telefon: 233-37415
Telefax: 233-989 37356

E-Mail: bag-west.dir@muenchen.de

München, 19.08.2022

**Satzungsgemäßes Recht der Bezirksausschüsse bei der Vorbereitung der Bauleitplanung
und der Festlegung von Planungszielen stärken, BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04087 des BA 16
Ramersdorf-Perlach**
hier: Stellungnahme des BA 25 Laim

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorsitzende des Bezirksausschuss 25 Laim, Herr Mögele hat sich mit der o.g. Angelegenheit
befasst und beschlossen, den Antrag des BA 16 Ramersdorf-Perlach zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des BA 25 - Laim

